
Mandanten-Information für Vereine

Im Februar 2025

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

welche Folgen **überhöhte Gehaltszahlungen** bei gemeinnützigen Organisationen haben können, zeigen wir anhand einer aktuellen Entscheidung. Darüber hinaus beleuchten wir, welche Möglichkeiten zum Bürokratieabbau ein **Praxischeck** zu **beurkundungsbedürftigen Vorgängen** im Vereinsrecht identifiziert hat. Im **Steuertipp** stellen wir Ihnen ein neues Tool vor: den **E-Rechnungs-Viewer** bei ELSTER.

Mittelfehlverwendung

Überhöhte Gehälter können Status der Gemeinnützigkeit gefährden

Kann einer gemeinnützigen Organisation wegen der Zahlung marktunüblicher, überhöhter Gehälter die Gemeinnützigkeit aberkannt werden? Mit dieser Frage hat sich das Finanzgericht Düsseldorf (FG) auseinandergesetzt.

Im Streitfall ging es um eine gemeinnützige GmbH (gGmbH). Deren Geschäftsführerin hatte sich deutlich überhöhte Vergütungen auszahlen lassen. Die Gehaltserhöhungen waren in einer vom Aufsichtsratsvorsitzenden und von ihr selbst unterzeichneten Neufassung der Vergütungsmodalitäten des Geschäftsführervertrags geregelt. Die anderen Mitglieder des Aufsichtsrats wurden hierüber nicht informiert. Das Finanzamt sah darin einen Verstoß gegen das **Gebot der Selbstlosigkeit**, das eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit rechtfertigt. Die gGmbH argumentierte dagegen, dass diese ohne Zustimmungsbeschluss

erfolgten und daher eigenmächtigen Handlungen ihr nicht zugerechnet werden könnten.

Laut FG können die eigenmächtigen Handlungen der Geschäftsführerin und des Aufsichtsratsvorsitzenden der gGmbH nur dann zugerechnet werden, wenn der Aufsichtsrat

- als Überwachungsorgan seine Überwachungspflichten grob fahrlässig verletzt und
- so die Pflichtverletzungen ermöglicht hätte.

Der Aufsichtsrat habe seine Sorgfaltspflichten zwar verletzt, indem er die Gehaltsregelungen nicht engmaschiger kontrolliert habe. Von **grober Fahrlässigkeit** im Sinne einer ungewöhnlich hohen und nicht entschuldbaren Pflichtverletzung sei aber nicht auszugehen. Vielmehr sei der Aufsichtsrat unter Einsatz erheblicher krimineller Energie der Beteiligten getäuscht worden und

In dieser Ausgabe

- ☑ **Mittelfehlverwendung:** Überhöhte Gehälter können Status der Gemeinnützigkeit gefährden..... 1
- ☑ **Beschlussfähigkeit:** Wann die Notbestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds möglich ist 2
- ☑ **Sozialversicherung:** Sind Dozenten freiberuflich tätig? 2
- ☑ **Künstlersozialkasse:** Denken Sie an die Jahresmeldung! 3
- ☑ **Steuroptimierung:** Urlaubsgeld kann keine steuerfreie Corona-Sonderzahlung sein..... 3
- ☑ **Sponsoring:** Schon eine einzige E-Mail kann für einen Rechtsverstoß ausreichen 3
- ☑ **Praxischeck:** Bürokratische Hemmnisse im Vereinsrecht sollen (weiter) abgebaut werden 4
- ☑ **Tendenz:** Höhere Spendeneinnahmen erwartet 4
- ☑ **Steuertipp:** E-Rechnungs-Viewer bei ELSTER..... 4

auch die Abschlussprüfer hätten die Verstöße nicht festgestellt. Dies schließe eine Zurechnung der auf diesem Verhalten gründenden Mittelfehlverwendung zur gGmbH aus. Im Übrigen hatte der Aufsichtsrat nach Bekanntwerden des Sachverhalts zeitnah gehandelt und der Geschäftsführerin außerordentlich fristlos gekündigt. Zudem wurden gegen die Geschäftsführerin und den Aufsichtsratsvorsitzenden Ansprüche geltend gemacht, was ebenfalls gegen ein gemeinnützigkeitsschädliches Verhalten sprach. Das FG hat die Gemeinnützigkeit der Klägerin daher bejaht und die Steuerbescheide aufgehoben.

Das FG legt an **ehrenamtlich tätige Organe** im Hinblick auf ein Überwachungsverschulden zwar einen anderen Maßstab an die Kontrollpflichten an als bei großen Einrichtungen mit hauptamtlichen Organen. Das Urteil sollte aber nicht als „Freibrief“ gewertet werden, sondern die Anforderungen an die Überwachung im gemeinnützigen Verein sollten ernst genommen werden.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze sind auf Vereine übertragbar.

Die Entscheidung des FG liefert wichtige Anhaltspunkte zu den Pflichten des Überwachungsorgans. Es hat sicherzustellen, dass die Geschäftsführung die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben einhält. Wir beraten Sie gerne zu der Frage, wie Sie Ihre Überwachungspflichten wahrzunehmen haben.

Beschlussfähigkeit

Wann die Notbestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds möglich ist

Wenn im Verein Vorstandsmitglieder fehlen, wird schnell der Ruf nach der Bestellung eines Notvorstands laut. Ein aktueller Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe (OLG) bestätigt, dass es vor den Registergerichten nur selten zu einer solchen Bestellung kommt.

Die **Satzung** des Vereins sah zwei einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder vor. Zudem war die Mitgliederversammlung nach der Satzung beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder und ein Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend waren. Eines dieser Vorstandsmitglieder war bereits zurückgetreten, das andere ebenfalls, hatte aber angegeben, die Geschäfte bis zur Neuwahl fortzuführen. Aus Sicht des Vereins war die Bestellung eines Notvorstands erforderlich.

Nach Ansicht des OLG ist die Notbestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds für einen Verein **nicht dringend geboten**, wenn ein einzelvertre-

tungsberechtigtes Vorstandsmitglied vorhanden ist. Die gesetzliche Regelung zur Notbestellung eines weiteren Vorstandsmitglieds diene nicht dazu, in vereinsinterne Streitigkeiten einzugreifen. Die Auslegung der Vereinssatzung ergab laut OLG, dass die Notbestellung für die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht erforderlich war. Die Anwesenheit des einzig verbliebenen Vorstandsmitglieds reiche aus. Den Vereinsmitgliedern stehe zudem auch das „Minderheitsbegehren“ zur Verfügung, sollte keine Mitgliederversammlung einberufen werden. Danach ist die Mitgliederversammlung zu berufen, wenn der durch die Satzung bestimmte Teil oder in Ermangelung einer Bestimmung 10 % der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Sozialversicherung

Sind Dozenten freiberuflich tätig?

Wenn Vereine für ihre Bildungsangebote Dozenten einsetzen, die sie vergüten, stellt sich schnell die Frage nach der **Versicherungspflicht**. Das Bundessozialgericht (BSG) hat der in diesem Bereich uneinheitlichen Rechtsprechung einen weiteren Mosaikstein hinzugefügt.

Eine Volkshochschule (VHS) hatte Kurse zur Vorbereitung auf die Erlangung eines Realschulabschlusses auf dem zweiten Bildungsweg angeboten. Sie setzte unter anderem einen Studenten ein, dem die inhaltliche Ausrichtung und die methodisch-didaktische Durchführung des Lehrauftrags oblag. Ein Weisungsrecht war vertraglich ausgeschlossen. Den Unterricht gestaltete der Student selbständig in den Unterrichtsräumen der VHS. Die Vergütung zahlte die VHS nur für tatsächlich geleistete Unterrichtsstunden nach Vorlage der Teilnehmerlisten. Die Deutsche Rentenversicherung Bund stellte **Versicherungspflicht aufgrund Beschäftigung** fest. Der Student sei in die betriebliche Organisation des entsprechenden Fachbereichs der VHS funktionsgerecht dienend eingegliedert. In der Gestaltung seines Unterrichts sei er zwar frei, diese Gestaltungsfreiheit gehe aber nicht über eine herkömmliche pädagogische Freiheit hinaus. Er habe kein nennenswertes Unternehmerrisiko zu tragen und laufe keine Gefahr, eigene Investitionen zu gefährden.

Das BSG ist zu dem vorläufigen Ergebnis gekommen, dass der Student nicht als freier Mitarbeiter zu qualifizieren ist, sondern versicherungspflichtig beschäftigt war. Eine gefestigte und langjährige Rechtsprechung, wonach eine lehrende Tätigkeit - insbesondere als Dozent an einer VHS - bei entsprechender Vereinbarung stets als selbständig anzusehen wäre, existiert nicht. Daher

kann sich die VHS auch nicht auf den Fortbestand früherer Rechtsprechung berufen. Entscheidungen über das Vorliegen sozialversicherungs-pflichtiger Beschäftigungen beruhen stets auf einer **Einzelfallbeurteilung**.

Hinweis: Da das Landessozialgericht (LSG) weitere Ermittlungen durchführen muss, hat das BSG den Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen.

Künstlersozialkasse

Denken Sie an die Jahresmeldung!

Haben Sie im letzten Jahr selbständige Künstler oder Publizisten beauftragt und ihnen Entgelte gezahlt? Dann müssen Sie jetzt daran denken, diese Entgelte **bis zum 31.03.2025** an die Künstlersozialkasse zu melden. Nach dieser Jahresmeldung wird die für 2024 fällige Künstlersozialabgabe berechnet. Für das Jahr 2024 betrug der Beitrag auf das gezahlte Honorar 5 %, wobei die Umsatzsteuer und die Reisekosten des Künstlers außer Betracht bleiben. Auch Vervielfältigungskosten (z.B. Druckkosten für eine Broschüre) bleiben unberücksichtigt.

Hinweis: Im Rahmen des Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes wurde ergänzt, dass sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch die Ehrenamtspauschale nicht zu dem an selbständige Künstler gezahlten Entgelt rechnen.

Beachten Sie, dass die Abgabe fällig wird, wenn Sie Einzelunternehmer, eine GbR, eine OHG oder eine Partnerschaftsgesellschaft beauftragt haben. Nur bei einem Auftrag an eine GmbH fällt die Abgabe nicht an.

Hinweis: Wenn Sie die Meldung nicht fristgerecht abgeben, ist das eine Ordnungswidrigkeit und die Künstlersozialkasse kann eine Schätzung vornehmen.

Steeroptimierung

Urlaubsgeld kann keine steuerfreie Corona-Sonderzahlung sein

Konnten Arbeitgeber Sonderleistungen (z.B. Urlaubsgeld), auf die arbeitsrechtlich kein Anspruch bestand, teilweise als steuerfreie Corona-Sonderzahlung auszahlen? Mit dieser Frage hat sich - soweit ersichtlich erstmals - das Finanzgericht Niedersachsen (FG) auseinandergesetzt.

Im Jahr 2020 hatte die Klägerin ihren Mitarbeitern als Corona-Sonderzahlung deklarierte Geldleistungen steuerfrei ausgezahlt. Über die Sonderzahlungen hatte sie die Beschäftigten durch

interne Aushänge informiert. Darin gab sie zugleich bekannt, dass sie, wie in den Vorjahren, im Monat Mai Urlaubsgeld bzw. im Monat November einen **Bonus als freiwillige Leistung** gewähren werde. Im Rahmen einer Lohnsteuer-Außenprüfung kam der Prüfer zu dem Ergebnis, dass die Sonderzahlungen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht erfüllten. Die Lohnsteuer nebst sonstiger Lohnsteuerabzugsbeträge wurde durch Nachforderungsbescheid festgesetzt.

Das FG hat die gegen den Nachforderungsbescheid erhobene Klage als unbegründet abgewiesen. Die Steuerbefreiungsvorschrift sei zwar rückwirkend ab dem 01.03.2020 anwendbar, deren Voraussetzungen seien im Streitfall aber weder hinsichtlich der Mai- noch der Novemberzahlung erfüllt gewesen. Die Klägerin habe die als Corona-Sonderzahlung deklarierten Leistungen **nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbracht. Aus den Gesamtumständen sei auch nicht ersichtlich gewesen, dass die Klägerin ihren Mitarbeitern die als „Sonderzahlung Corona“ bezeichneten Leistungen zur Abmilderung der besonderen Belastungen durch die Corona-Krise ausgezahlt habe. Die Corona-Sonderzahlung sei ersatzweise anstelle des Urlaubsgeldes bzw. der Bonuszahlung gewährt worden. Der geschuldete Arbeitslohn sei durch diese Zahlung herabgesetzt worden.

Hinweis: Die Klägerin hat gegen die Entscheidung Revision eingelegt. Jetzt hat der Bundesfinanzhof das letzte Wort.

Sponsoring

Schon eine einzige E-Mail kann für einen Rechtsverstoß ausreichen

Auch eine nur einmalige unverlangte Kontaktaufnahme zu Werbezwecken per E-Mail kann selbst im Zusammenhang mit einer Sponsoringanfrage eine **unzulässige Werbung** darstellen. Das geht aus einem Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden (OLG) hervor.

Eine Unternehmerin hatte einem Getränke-lieferanten unverlangt per E-Mail eine Sponsoringanfrage für eine von ihr durchgeführte Veranstaltung übermittelt. Der Lieferant sollte die Veranstaltung mit kostenfreien Getränken unterstützen. Im Gegenzug bot die Veranstalterin an, Werbemittel des Getränke-lieferanten auf der Veranstaltung aufzustellen. Der Getränke-lieferant nahm die Veranstalterin daraufhin wegen der unerwünschten Zusendung der E-Mail auf **Unterlassung** in Anspruch. Nach Ansicht des OLG stellt eine solche unverlangte Anfrage einen rechtswidrigen Eingriff in den eingerichteten und ausgeüb-

ten Gewerbebetrieb des Empfängers dar. Nur weil ein Händler auf seiner Homepage seine E-Mail-Anschrift angebe, ergebe sich daraus keine ausdrückliche oder zumindest konkludente Einwilligung in die Sponsoringanfrage.

Praxischeck

Bürokratische Hemmnisse im Vereinsrecht sollen (weiter) abgebaut werden

Eingetragene Vereine stehen immer wieder vor **registerrechtlichen Hindernissen**. Diesen Befund hat das Bundesjustizministerium (BMJ) zum Anlass genommen, Vereinsvertreter, Notare und Vertreter der Registergerichte zu einem Workshop einzuladen. Die Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Das **Informationsangebot** über die Gründung eines Vereins und die Eintragung ins Vereinsregister reicht gegenwärtig nicht aus. Daher wird sich das BMJ für die Schaffung eines zentralen Informationsangebots einsetzen, das Vereinen eine leicht zugängliche und verlässliche Hilfestellung bieten soll.
- Die zurzeit noch bestehende Möglichkeit, **Anmeldungen auf Papier** selbst zum Vereinsregister einzureichen, ist in der Vereinspraxis nicht wichtig. Im Gegenteil: Anmeldungen auf Papier können aufgrund entstehender Medienbrüche zu Verzögerungen bei Gericht führen. Vereinsregisteranmeldungen könnten weiter digitalisiert und beschleunigt werden, indem die Notare verpflichtet werden, die Anmeldung für die Vereine elektronisch beim Vereinsregister einzureichen. Denn die Vereinsvertreter müssen vor Einreichung der Unterlagen ohnehin den Notar zum Zweck der Unterschriftsbeglaubigung aufsuchen. Hierzu wird das BMJ einen Vorschlag erarbeiten.

Tendenz

Höhere Spendeneinnahmen erwartet

Spenden sind ein Eckpfeiler der Vereinsfinanzierung. Dazu eine gute Nachricht: Der Deutsche Spendenrat e.V. prognostizierte für das Jahr 2024 eine **Steigerung der Spendeneinnahmen**. Bereits in den ersten neun Monaten des Jahres 2024 hatten allein Privatpersonen insgesamt 3,2 Mrd. € gespendet. Diese Entwicklung sei bemerkenswert, insbesondere angesichts der weiterhin angespannten wirtschaftlichen Lage in vielen Haushalten, die durch Inflation und wirtschaftliche Unsicherheiten beeinflusst werde.

Der Spendenmarkt 2024 wurde zudem als durchweg stabil bezeichnet, da die Spendeneinnahmen höher als im Vorjahr waren. Die **durchschnittliche Spende** liegt derzeit bei **38 €**, was einem leichten Anstieg gegenüber dem Vorjahr entspricht. Im Durchschnitt spenden die Menschen in Deutschland mehr als sechsmal pro Jahr - ein neuer Höchstwert, der den kontinuierlichen Spendenwillen der Bevölkerung betont.

Beobachtet wurde darüber hinaus, dass jüngere Altersgruppen mehr spendeten als zuvor. Die Altersgruppe der 30- bis 39-Jährigen verzeichnete einen Zuwachs von 24 % bei den Spenden, während die Generation 60+ weiterhin fast zwei Drittel des gesamten Spendenvolumens beisteuert.

Einen Wermutstropfen vermeldete der Spendenrat jedoch auch: Während die Spendensumme insgesamt stieg, ist die **Anzahl der Spender** um 800.000 Personen im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die Reichweite der Bevölkerung, die mindestens einmal im Jahr spendet, liegt derzeit bei 20 %, was auf einen Rückgang in allen Altersgruppen hinweist. Diese Entwicklung verdeutlicht die Notwendigkeit, die Spenderbindung zu stärken und neue Zielgruppen zu gewinnen.

Steuertipp

E-Rechnungs-Viewer bei ELSTER

Seit dem 01.01.2025 ist bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmern regelmäßig eine elektronische Rechnung (E-Rechnung) zu verwenden. Daher müssen seit Jahresanfang alle Unternehmer (auch Vereine) in der Lage sein, E-Rechnungen zu empfangen. Um diesen Übergang möglichst reibungslos und bürgerfreundlich zu gestalten, stellt die Finanzverwaltung unter www.elster.de/eportal/e-rechnung einen E-Rechnungs-Viewer bereit. Damit können Sie im XML-Format empfangene E-Rechnungen hochladen und visualisieren, das heißt für Menschen lesbar darstellen. Auf diese Art und Weise kann jeder seine E-Rechnungen ohne Hürden prüfen.

Hinweis: Eine Anmeldung bei ELSTER ist für die Rechnungsprüfung nicht erforderlich. Zu beachten ist aber, dass immer nur eine Datei auf einmal hochgeladen werden kann, die maximal 10 MB groß sein darf.

Mit freundlichen Grüßen